

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Flüchtlinge
Abt. Recht und Internationales
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

3. Februar 2004

Vernehmlassung Teilrevision AsylV 1 und 2 und zur Teilrevision der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2003 haben Sie uns zur Stellungnahme zu den Teilrevisionen der verschiedenen Verordnungen eingeladen. Wir danken Ihnen dafür.

I. Allgemeine Bemerkung

Grundsätzlich unterstützen wir Bestrebungen, welche darauf ausgerichtet sind, den Asylmissbrauch in der Schweiz zu bekämpfen. Leider trifft die vorgeschlagene Teilrevision unsere Erwartungen nicht. Die Idee der Steuerung mittels Nichteintretensentscheide (NEE) betrachten wir nach wie vor als unausgegoren.

Aus unserer Sicht werden die Probleme des Asylbereichs durch diese Revisionsbestimmungen nicht gelöst. Vielmehr werden sich bestehende Probleme verstärken, wie z.B. die Zunahme von illegal anwesenden Personen in der Schweiz oder durch zusätzliche Vollzugsschwierigkeiten. Ebenso befürchten wir daraus verstärkte Auswirkungen auf die Kleinkriminalität zwecks anderweitiger Beschaffung des Lebensunterhaltes. Die betroffenen Leute könnten versucht sein, den Lebensunterhalt auf bequemere Weise zu beschaffen als über die Nothilfe.

Schwierige Aufgaben werden mit dem vorliegenden Vorschlag Richtung Kantone verschoben. Ebenso werden Kosten vom Bund auf die Kantone abgewälzt (letztlich hin zu den Einwohnergemeinden). Dies Vorgänge betreffen sowohl den Vollzugs- wie auch den Fürsorgebereich (in tatsächlicher Hinsicht wie auch in Bezug auf die Kostenfolgen). Das neue System gestaltet sich dadurch weder ziel- noch problemlösungsorientiert (Stichwort Asylmissbrauch).

Als Beispiele hierfür seien erwähnt, dass gemäss Art. 10 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA) die Vollzugsunterstützung durch den Bund eingestellt wird, wenn der Aufenthaltsort des zur Ausreise verpflichteten Ausländers nicht

bekannt ist. Dieser Grundsatz steht jedoch im Widerspruch zum Beschleunigungsgebot, welches die Behörden verpflichtet, die notwendigen Vorkehren für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung umgehend zu treffen (Art. 13b Abs. 3 ANAG).

II. **Bemerkungen im Einzelnen**

1.) **AsylV 1 über Verfahrensfragen**

Art. 16, Aufenthalt in der Empfangsstelle

Es muss noch klar definiert werden, ab wann bei wahrscheinlich aussichtslosen Rekursen (gegen den NEE) die Zuweisung an die Kantone erfolgen kann

2.) **AsylV 2 über Finanzierungsfragen**

Art. 20, Abs c

Die Dauer der Kostenerstattung nach dem Asylrecht (nach rechtskräftigem NEE) muss klar verlängert werden. Die Definition „bis sechs Tage ab Eintritt der Rechtskraft des NEE“ ist nicht praktikabel und führt zu aufwändigen administrativen Leerläufen. Gemeinden zahlen die Sozialhilfe in der Regel vierzehntägig aus. Mit der vorgeschlagenen Regel erfolgen aufwändige Rückerstattungen usw.

Wir beantragen somit, Absatz c wie folgt anzupassen:

c. bis mindestens 20 Tage ab Rechtskraft des Nichteintretensentscheides.

Schlussbestimmungen

Auch die Uebergangsfrist von 9 Monaten ist zu kurz, vor allem wenn es sich um Familien handelt. Wenn z.B. Familien aus Zentren für Asylsuchende ausgewiesen werden müssen, wird es möglicherweise zu Solidaritätsaktionen der Dorfbevölkerung kommen. Dies vor allem dann, wenn die Frist zur Ausreise oder zur Findung einer andern Lösung (wenn die Ausreise trotz allem auch objektiv gesehen nicht möglich ist) zu kurz bemessen ist.

Wir beantragen somit, Absatz 2 der Schlussbestimmungen wie folgt anzupassen:

- a) Die Kostenübernahme bei Einzelpersonen dauert bis längstens 9 Monate nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung.
- b) Die Kostenübernahme für Familien dauert bis längstens 15 Monate nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung.

Wir weisen auf einen weiteren Umstand hin:

Erfahrungsgemäss und gemäss bereits erfolgten Feststellungen in andern Kantonen sind renitente Asylsuchende oft bei den Personen mit rechtskräftigem NEE anzutreffen. Wir möchten hier nur festhalten, dass man sich dieser Problematik bis jetzt zu wenig bewusst war. Falls diese Personen schlussendlich doch nicht ausreisen sondern nur untertauchen oder allenfalls Nothilfe in einer Gemeinde beantragen, wird es zu Problemen führen.

Wir beantragen diesbezüglich folgendes Vorgehen:

Es muss aufgezeigt werden, wie solchen Wirkungen vorgebeugt werden kann. Dies im Gespräch mit der SODK und der SKOS.

3.) **Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen**

Art. 15a Nothilfeentschädigung

Art. 15a Absatz 3

Die Trennung zwischen dem zuständigen Kanton für den Vollzug der Wegweisung und dem zuständigen Aufenthaltskanton für die Ausrichtung einer allfälligen Nothilfe, führt zu einer Kultur des Wegschauens, möglicherweise sogar zu einer Kultur des stillschweigend tolerierten gegenseitigen Zuschiebens.

Nur mit der Zuführung kann erreicht werden, dass der faktische Aufenthaltsort und damit die Zuständigkeit für die Sozialhilfe in den Vollzugskanton verlagert wird und sich die betroffenen Personen in der Situation wieder finden, dass sie bei jener Behörde um Nothilfe ersuchen müssen, bei der sie befürchten müssen, in Ausschaffungshaft versetzt zu werden. Auf diese Weise bestehen – zumindest bei Personen, bei denen die Wegweisung vollziehbar ist – die gewünscht hohen Zugangshürden zur Sozialhilfe.

Es ist davon auszugehen, dass sich dieses System so oder so durchsetzen wird. Es werden sich nämlich alle Kantone so verhalten müssen, wenn sie nicht Mehrbelastungen durch Personen mit NEE hinnehmen wollen, die bezüglich Vollzug einem andern Kanton zugeteilt sind. Wir plädieren für ein praxiskonformes Gesetz.

Wir beantragen somit, Absatz 3 wie folgt anzupassen:

„Für Personen, die nach Artikel 27 Absatz 4 des Asylgesetzes keinem Kanton zugewiesen wurden, wird die Nothilfeentschädigung dem für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichneten Kanton ausgerichtet.“

Artikel 15a Absatz 5

Jede Form der Unterbringung wird aus Sicherheitsgründen zumindest von einer Person rund um die Uhr begleitet werden müssen. Selbst bei sparsamster Infrastruktur, Verpflegung, medizinischer Versorgung und Überwachung und einer sehr geringen Zahl von Personen, die um Nothilfe ersuchen kann die vorgesehene Nothilfeentschädigung von 600 Franken die Aufwendungen in keiner Weise abdecken. Die Nothilfe muss unattraktiv sein und somit möglichst klar getrennt werden von den Asylstrukturen. Synergien können also nicht erzielt werden.

Wir beantragen deshalb:

Die Nothilfeentschädigung ist massiv zu erhöhen und an die realen Gegebenheiten anzupassen.

Art. 15 b Vollzugsentschädigung

Absatz 1

Die Vollzugsentschädigung wird nur ausgerichtet, wenn die Wegweisung mit polizeilicher Begleitung vollzogen worden ist. Es ist auszuführen, ob darunter eine Begleitung bis zum Flugzeug oder gar bis ins Heimatland des Rückzuführenden verstanden wird. Wir sind der Meinung, dass sich keine

Kosten sparen lassen, wenn Kantone (mindestens) eine Begleitperson einsetzen müssen, um die Entschädigung zu erhalten.

Schlussbestimmungen

Absatz 1

Nothilfeentschädigung: Siehe unsern Antrag unter Art. 15a Abs. 5.

Absatz 2

Das Unterbrechen der neunmonatigen Frist durch das Untertauchen eines Rückzuführenden ist offenbar nicht vorgesehen. Dadurch wird die Entschädigung der Kantone vom Verhalten des Ausländers abhängig gemacht.

Wir beantragen deshalb, Absatz 2 sinngemäss wie folgt anzupassen:

1. Die Übergangsfrist wird auf 12 Monate ausgedehnt.
2. Das Untertauchen eines Rückzuführenden bewirkt einen Unterbruch in dieser Frist bis längstens 15 Monate.

Art. 15c Monitoring

Jedes Monitoring kann nur objektiv erfolgen, wenn dieses von einer neutralen Instanz ausgeführt wird. Mindestens der qualitative Teil des Monitorings müsste an eine neutrale Instanz ausgegliedert werden.

Wir stellen folgenden Antrag:

Mit dem Monitoring ist eine neutrale Institution / Organisation zu beauftragen.

III. Schlussbemerkung

Auch wenn wir die vorgesehene Regelung grundsätzlich ablehnen, hoffen wir für den Fall der Einführung, dass die Vernehmlassung der Kantone dazu führt, die Teilrevision praktikabel auszugestalten und die Anliegen der Kantone gebührend zu berücksichtigen.

In diesem Sinne danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Regierungsrat

sig.
Yolanda Studer
Staatsschreiber-Stv.

Kopien an:

- Per E-Mail an: urs.arn@bff.admin.ch (Ddl, B. Schibler)
- Marcel Chatelain, Chef Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit
- Rudolf Tschachtli, Chef Amt für öffentliche Sicherheit